



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 22.12.2023

Aufgabe des staatlichen Gewaltmonopols beim „Bagatelldelikt“ Ladendiebstahl im Landkreis Altötting durch die Staatsregierung (I)?

Der Verband des bayerischen Einzelhandels gibt an, jährlich einen Schaden von 350 Mio. Euro durch Diebstahl zu haben, wobei ein Viertel auf organisierte Banden zurückzuführen sei. Auch die Bilanzen der Regensburger Polizei belegen, dass die Zahl der Ladendiebstähle im Stadtgebiet nach einer „Corona-Delle“ zunimmt. Zwar wurde der Stand von 2018 (1 835) im vergangenen Jahr (1 629) noch nicht wieder erreicht. Laut Polizei zeichnet sich jedoch für 2023 eine neuerliche Steigerung ab. Deliktschwerpunkte seien neben dem Donau Einkaufszentrum die Arcaden und das Bahnhofsgebäude. Die Polizei bestätigte gegenüber regensburg-digital.de, dass die Zahl der Diebstähle in den letzten Monaten stark angestiegen sei und dabei eine Tätergruppe besonders herausrage. „Auffällig ist, dass in circa einem Drittel der Fälle die ermittelten Tatverdächtigen die tunesische Staatsangehörigkeit haben.“ Nach Angaben der oberpfälzischen Regierung leben derzeit rund 270 Menschen aus Tunesien in Asylbewerberunterkünften im Stadtgebiet Regensburg. Darunter befindet sich offenbar eine kleine Gruppe von Intensivtätern.“

Aktuell macht ein Supermarkt in Regensburg auf dieses Problem aufmerksam (<https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-regional-politik-und-wirtschaft/hilfeschrei-von-edeka-chef-diebe-aus-asylheim-machen-sich-die-taschen-voll-86512586.bild.html>).

Ausweislich von Pressemitteilungen liegt es in der Macht der Landesregierungen vorzugeben, wie mit sogenannten „Bagatelldelikten“ umzugehen ist. Das reicht von Milde (<https://www.lvz.de/politik/regional/sachsen-verabschiedet-sich-von-null-toleranz-strategie-ZMPGRUYY65XPW53BHJKZV3RWDE.html>) bis zu einer Null-Toleranz-Politik (<https://www.lvz.de/lokales/leipzig/leipziger-staatsanwaelte-gehen-haerter-gegen-bagatelldelikte-vor-TFTPRJFNARU7JTCLBWQOZX2LEY.html>). Den Meldungen aus Regensburg ist meiner Ansicht nach entnehmbar, dass mindestens Teile des Staatsapparats in Bayern gegenwärtig nicht bereit sind, die Bevölkerung vor dem „Bagatelldelikt“ Diebstahl zu schützen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Anzahl und Verteilung von Asylbewerbern in der Stadt Burghausen 5
 - 1.1 Wie viele Asylbewerber hat die Stadt Burghausen in jedem der Jahre seit inklusive 2014 bis inklusive 2023 von der Staatsregierung entgegengenommen (bitte unter Angabe der Kernpunkte der aktuellen Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und der Stadt Burghausen – mindestens aber die Vereinbarungen zu Geschlecht, Alter, Herkunft der Unterzubringenden, die getroffen wurde – sowie der Häufigkeit der Übernahme der Stadt Burghausen von mehr als 13,1 Prozent der Asylanten des Regierungsbezirks gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3b) Asyldurchführungsverordnung [DVAsyl] in diesem Zeitraum sowie der Zeitpunkte von Überlastungsanzeigen der Stadt Burghausen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl an übergeordnete Stellen)? 5
 - 1.2 Wie viele sogenannte „Fehlbeleger“, also Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber dennoch in den staatlichen Asylunterkünften weiterleben, hatten innerhalb der Stadt Burghausen an jedem 31.12. des in Frage 1.1 abgefragten Zeitraums einen Wohnsitz angemeldet? 6
 - 1.3 Wie viele Asylbewerber und Fehlbeleger hatten am 15.12.2023 ihren Wohnsitz in der Stadt Burghausen (bitte für jede der Gebietskörperschaften zahlenmäßig in Asylanten und Fehlbeleger aufschlüsseln)? 6
2. Staatsangehörigkeiten der Asylanten in Burghausen 6
 - 2.1 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die männlichen Bewohner der Unterkunft in Lindach und im Containerdorf nahe des Parkplatzes für Wohnmobile in Burghausen am 15.12.2023 (bitte vorzugsweise tabellarisch offenlegen)? 6
 - 2.2 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die weiblichen Bewohner der Unterkunft in Lindach und im Containerdorf nahe des Parkplatzes für Wohnmobile in Burghausen am 15.12.2023 (bitte vorzugsweise tabellarisch offenlegen)? 6
 - 2.3 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die nichterwachsenen Bewohner der Unterkunft in Lindach und im Containerdorf nahe des Parkplatzes für Wohnmobile in Burghausen am 15.12.2023 (bitte in selbst gewählten Altersblöcken vorzugsweise tabellarisch offenlegen)? 7
3. Kriminalität am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen 7
 - 3.1 Wie entwickelt sich die Zahl der Straftaten am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen in dem in Frage 1.1 abgefragten Zeitraum (bitte aufgenommene Straftaten pro Jahr offenlegen und in den Jahren 2022 und 2023 monatlich ausdifferenzieren)? 7
 - 3.2 Wie oft wurden im Jahr 2022 und 2023 am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen Anzeigen im Zusammenhang mit Diebstahl nach § 242 Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen (bitte chronologisch offenlegen und monatlich ausdifferenzieren)? 7

3.3	Wie oft wurden im Jahr 2022 und 2023 am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen Anzeigen im Zusammenhang mit Hausfriedensbruch nach § 123 StGB aufgenommen (bitte chronologisch offenlegen und monatlich ausdifferenzieren)?	7
4.	Täter am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen	8
4.1	Welche Staatsangehörigkeiten hatten die Tatverdächtigen der in Frage 3.1 abgefragten Straftaten in jedem der Jahre 2022 und 2023 (bitte nach der Häufung der Staatsangehörigkeiten geordnet offenlegen)?	8
4.2	Wie oft war der Qualifizierungstatbestand eines „bandenmäßigen Diebstahls“ erhoben worden (bitte vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?	8
4.3	Wie differenzieren sich die Staatsangehörigkeiten der in Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Personen jeweils in die drei Gruppen Anzahl der Angehörigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit oder mit ausschließlich anderen Staatsangehörigkeiten als der deutschen oder mit der deutschen und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit aus?	8
5.	Eingeleitete Verfahren	8
5.1	Wie viele der in Frage 4 abgefragten Personen haben bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereits mehr als eine Strafanzeige erhalten (bitte vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?	8
5.2	In wie vielen der in 4.1 und 4.2 abgefragten Fälle sind durch die Staatsanwaltschaft jeweils Verfahren eingeleitet worden (bitte begründen und aktuellen Verfahrensstand offenlegen)?	9
5.3	Existiert für Burghausen eine Vereinbarung/Abstimmung/Erwartungshaltung o. Ä., dass sogenannte „Bagatelldelikte“ – z. B. Ladendiebstahl, Schwarzfahren o. Ä. – wenn überhaupt strafrechtlich untergewichtig behandelt werden und vorzugsweise einzustellen sind (bitte begründen und aktuellen Verfahrensstand offenlegen)?	9
6.	Einstellungen der Verfahren	10
6.1	Wie viele Verfahren wegen einer Straftat nach § 242 StGB mit Tatort Stadtgebiet Burghausen sind in jedem der Jahre 2022 und 2023 eingestellt worden (bitte hierzu die Zahl der Strafanzeigen nach § 242 StGB in jedem der Jahre offenlegen sowie die Zahl der Einstellungen mit einem vermuteten Warenwert bis 500 Euro in 100-Euro-Blöcken und ab 501 Euro Warenwert offenlegen)?	10
6.2	Wie viele der gegen jede der in Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Personen eingeleiteten Verfahren sind bisher eingestellt worden (bitte unter Angabe des Warenwerts und Einstellungsgrunds vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?	10
6.3	Wie bewertet die Staatsregierung die in Frage 6.2 abgefragten Einstellungen hinsichtlich der Förderung der Achtung der potenziellen Täter vor der Rechtsordnung ihres Gastlandes (bitte begründen)?	10

7.	Abstimmungen zum Umgang mit „Bagatelldelikten“ in Burghausen	10
7.1	Welche Vorgaben der Staatsregierung oder der vorgesetzten Staatsanwälte gibt es ggf., die die Wirkung entfalten, dass die in Frage 6 abgefragten Einstellungen in dieser Häufung auftreten (z. B. dass Diebstähle, die einen bestimmten Warenwert unterschreiten, wegen Geringfügigkeit einzustellen sind; bitte lückenlos offenlegen)?	10
7.2	Welche Absprachen, Abstimmungen, Vereinbarungen etc. gibt es zwischen der Staatsregierung und der Stadt Burghausen ggf., die die Wirkung entfalten, dass die in Frage 6 abgefragten Einstellungen in dieser Häufung auftreten (bitte lückenlos offenlegen)?	10
7.3	Wenn nein in Frage 7.1 und/oder 7.2, hat die zuständige Polizei und/oder die zuständige Staatsanwaltschaft der übergeordneten Dienststelle Überlastungsanzeigen bekannt gegeben?	10
8.	Kapazitäten der für die Stadt Burghausen zuständigen Polizei und Staatsanwaltschaft	11
8.1	Wie viele Überstunden und Krankentage haben sich bei den Staatsanwälten der für Burghausen zuständigen Staatsanwaltschaft Traunstein in jedem der Jahre 2022 und 2023 angehäuft (bitte Überstunden und Krankentage getrennt ausweisen und wie vorhanden ausdifferenzieren, z. B. monatsweise oder quartalsweise)?	11
8.2	Wie viele Überstunden und Krankentage haben sich in jeder der für die Stadt Burghausen zuständigen Polizeiinspektionen in jedem der Jahre 2022 und 2023 angehäuft (bitte Überstunden und Krankentage getrennt ausweisen und wie vorhanden ausdifferenzieren, z. B. monatsweise oder quartalsweise)?	11
8.3	Wie viele Planstellen waren bei jeder der in Fragen 8.1 und 8.2 abgefragten staatlichen Institutionen am 15.12.2023 unbesetzt bzw. als Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft besetzt (bitte hierzu auch die jeweilige Anzahl der verfügbaren Planstellen offenlegen)?	12
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 05.02.2024

1. Anzahl und Verteilung von Asylbewerbern in der Stadt Burghausen

1.1 Wie viele Asylbewerber hat die Stadt Burghausen in jedem der Jahre seit inklusive 2014 bis inklusive 2023 von der Staatsregierung entgegengenommen (bitte unter Angabe der Kernpunkte der aktuellen Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und der Stadt Burghausen – mindestens aber die Vereinbarungen zu Geschlecht, Alter, Herkunft der Unterzubringenden, die getroffen wurde – sowie der Häufigkeit der Übernahme der Stadt Burghausen von mehr als 13,1 Prozent der Asylanten des Regierungsbezirks gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3b) Asyldurchführungsverordnung [DVAsyl] in diesem Zeitraum sowie der Zeitpunkte von Überlastungsanzeigen der Stadt Burghausen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl an übergeordnete Stellen)?

Zum 31.12. der Jahre 2014 bis 2023 wurden laut Auswertung der Regierung von Oberbayern nachfolgende Personenanzahl erfasst, die sich gewöhnlich im Stadtgebiet Burghausen aufhielten (*Hinweis: Doppelzählungen im Falle eines Umzuges innerhalb von Burghausen in einem anderen Jahr als dem Erstzuweisungsjahr oder aus anderen Gründen sind möglich*):

2014: 42 Personen
2015: 166 Personen
2016: 310 Personen
2017: 74 Personen
2018: 124 Personen
2019: 76 Personen
2020: 27 Personen
2021: 93 Personen
2022: 133 Personen
2023: 71 Personen

„Vereinbarungen“ zu Geschlecht, Alter und Herkunft zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Burghausen oder dem Landkreis Altötting bestehen nicht.

In der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) werden ausschließlich die Soll-Quoten für die Regierungsbezirke sowie Kreisverwaltungsbehörden geregelt (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 DVAsyl), nicht aber für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Für die Stadt Burghausen besteht keine Quote nach der DVAsyl.

1.2 Wie viele sogenannte „Fehlbeleger“, also Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber dennoch in den staatlichen Asylunterkünften weiterleben, hatten innerhalb der Stadt Burghausen an jedem 31.12. des in Frage 1.1 abgefragten Zeitraums einen Wohnsitz angemeldet?

1.3 Wie viele Asylbewerber und Fehlbeleger hatten am 15.12.2023 ihren Wohnsitz in der Stadt Burghausen (bitte für jede der Gebietskörperschaften zahlenmäßig in Asylanten und Fehlbeleger aufschlüsseln)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, werden von der Staatsregierung nicht als Fehlbeleger bezeichnet.

Die jährlichen Wohnsitzanmeldungen von Asylbewerbern und Personen mit einem abgelehnten Asylantrag (dazu gehören auch geduldete Personen) können in kreisangehörigen Kommunen im automatisierten Verfahren nicht ausgewertet werden. Eine Auswertung ist nur auf Landkreisebene möglich.

2. Staatsangehörigkeiten der Asylanten in Burghausen

2.1 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die männlichen Bewohner der Unterkunft in Lindach und im Containerdorf nahe des Parkplatzes für Wohnmobile in Burghausen am 15.12.2023 (bitte vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?

Die männlichen Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft Burghausen in Lindach waren mit Stand 15.12.2023 Staatsangehörige folgender Länder:

Afghanistan, Aserbaidschan, Brasilien, Georgien, Irak, Jemen, Kongo Demokratische Republik, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Syrien, Tansania, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine.

Bei der „Unterkunft im Containerdorf nahe des Parkplatzes für Wohnmobile“ wird davon ausgegangen, dass hiermit die dezentrale Asylbewerberunterkunft Burghausen XXIV im Steinbeißweg gemeint ist.

Die männlichen Bewohner dieser Unterkunft waren mit Stand 15.12.2023 Staatsangehörige folgender Länder:

Jemen, Jordanien, Syrien, Türkei, Ukraine, Vietnam.

2.2 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die weiblichen Bewohner der Unterkunft in Lindach und im Containerdorf nahe des Parkplatzes für Wohnmobile in Burghausen am 15.12.2023 (bitte vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?

Die weiblichen Bewohnerinnen der Gemeinschaftsunterkunft Burghausen in Lindach waren mit Stand 15.12.2023 Staatsangehörige folgender Länder:

Afghanistan, Brasilien, Deutschland, Georgien, Kongo Demokratische Republik, Nigeria, Somalia, Türkei, Uganda.

Alle 49 Bewohnerinnen der dezentralen Asylbewerberunterkunft Burghausen XXIV stammen aus der Ukraine.

2.3 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die nichterwachsenen Bewohner der Unterkunft in Lindach und im Containerdorf nahe des Parkplatzes für Wohnmobile in Burghausen am 15.12.2023 (bitte in selbst gewählten Altersblöcken vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?

Die nichterwachsenen Personen der Gemeinschaftsunterkunft Burghausen in Lindach waren mit Stand 15.12.2023 Staatsangehörige folgender Länder – gestaffelt nach nachfolgenden Altersgruppen:

0–6 Jahre:

Afghanistan, Deutschland, Kongo Demokratische Republik, Nigeria, Somalia, Uganda.

7–14 Jahre:

Afghanistan, Brasilien, Kongo Demokratische Republik, Nigeria, Somalia, Türkei, Uganda.

15–17 Jahre:

Brasilien, Kongo Demokratische Republik.

Die nichterwachsenen Personen der dezentralen Asylbewerberunterkunft Burghausen XXIV waren mit Stand 15.12.2023 alle ukrainische Staatsangehörige.

3. Kriminalität am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen

3.1 Wie entwickelt sich die Zahl der Straftaten am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen in dem in Frage 1.1 abgefragten Zeitraum (bitte aufgenommene Straftaten pro Jahr offenlegen und in den Jahren 2022 und 2023 monatlich ausdifferenzieren)?

3.2 Wie oft wurden im Jahr 2022 und 2023 am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen Anzeigen im Zusammenhang mit Diebstahl nach §242 Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen (bitte chronologisch offenlegen und monatlich ausdifferenzieren)?

3.3 Wie oft wurden im Jahr 2022 und 2023 am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen Anzeigen im Zusammenhang mit Hausfriedensbruch nach §123 StGB aufgenommen (bitte chronologisch offenlegen und monatlich ausdifferenzieren)?

-
- 4. Täter am Tatort Kaufland, Lindach 10, 84489 Burghausen**
- 4.1 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die Tatverdächtigen der in Frage 3.1 abgefragten Straftaten in jedem der Jahre 2022 und 2023 (bitte nach der Häufung der Staatsangehörigkeiten geordnet offenlegen)?**
- 4.2 Wie oft war der Qualifizierungstatbestand eines „bandenmäßigen Diebstahls“ erhoben worden (bitte vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?**
- 4.3 Wie differenzieren sich die Staatsangehörigkeiten der in Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Personen jeweils in die drei Gruppen Anzahl der Angehörigen mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit oder mit ausschließlich anderen Staatsangehörigkeiten als der deutschen oder mit der deutschen und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit aus?**
- 5. Eingeleitete Verfahren**
- 5.1 Wie viele der in Frage 4 abgefragten Personen haben bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereits mehr als eine Strafanzzeige erhalten (bitte vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?**

Die Fragen 3.1 bis 5.1 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Vorangestellt wird, dass grundsätzlich die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als valide Datenbasis zur Beantwortung entsprechender statistischer Fragestellungen herangezogen wird.

Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2023 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2023 möglich.

Mangels valider, expliziter Rechercheparameter (Einzeladressen sind in der PKS nicht recherchierbar), die eine automatisierte Auswertung i. S. der o. g. Fragestellungen zulassen würden, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

5.2 In wie vielen der in 4.1 und 4.2 abgefragten Fälle sind durch die Staatsanwaltschaft jeweils Verfahren eingeleitet worden (bitte begründen und aktuellen Verfahrensstand offenlegen)?

Tatorte und sonstige Tatmodalitäten werden in der nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführten Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften nicht erfasst. Entsprechende Daten könnten daher nur aufgrund einer händischen Durchsicht der Verfahrensakten der letzten zwei Jahre ermittelt werden, was aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und die – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Allgemein kann mitgeteilt werden, dass die Staatsanwaltschaften gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) Ermittlungsverfahren einleiten, wann immer ihnen – sei es durch Vorlage polizeilicher Ermittlungsvorgänge, Anzeigen Dritter oder von Amts wegen – zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bekannt werden.

5.3 Existiert für Burghausen eine Vereinbarung/Abstimmung/Erwartungshaltung o. Ä., dass sogenannte „Bagatelldelikte“ – z. B. Ladendiebstahl, Schwarzfahren o. Ä. – wenn überhaupt strafrechtlich untergewichtig behandelt werden und vorzugsweise einzustellen sind (bitte begründen und aktuellen Verfahrensstand offenlegen)?

Ob die Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren einstellen, richtet sich nach den Vorschriften der StPO. Hiernach müssen Verfahren eingestellt werden, wenn die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben (§ 170 Abs. 2 StPO). Zugleich bestimmt die Strafprozessordnung, dass die Staatsanwaltschaften im Einzelfall aus Opportunitätsgründen, also nach Maßgabe der §§ 153 ff StPO, von der Verfolgung absehen können.

Generell gilt, dass die Staatsanwaltschaften bei der Entscheidung, ob sie die öffentliche Klage erheben oder ein Verfahren aus Opportunitätsgründen einstellen, alle be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls gegeneinander abwägen müssen. Insbesondere bei Ladendiebstahl und anderen Fällen, in denen der Wert der entwendeten Ware oder der sonstige durch die Tat verursachte Schaden gering und der Beschuldigte strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist, kann eine Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 1 StPO, also wegen geringer Schuld, in Betracht kommen, wobei die Vorschrift auch dem Zweck dient, in Fällen, in denen eine weiter gehende Ahndung nicht geboten ist, unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Hingegen kommt eine solche Sachbehandlung bei Wiederholungstätern, bei höherem Warenwert oder erhöhter krimineller Energie im Regelfall nicht in Betracht. Die Entscheidung, ob nach § 153 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen wird oder nicht, setzt eine an den Umständen des Einzelfalls orientierte Ermessensausübung voraus. Ein rein schematisches Vorgehen verbietet sich.

-
- 6. Einstellungen der Verfahren**
- 6.1 Wie viele Verfahren wegen einer Straftat nach §242 StGB mit Tatort Stadtgebiet Burghausen sind in jedem der Jahre 2022 und 2023 eingestellt worden (bitte hierzu die Zahl der Strafanzeigen nach §242 StGB in jedem der Jahre offenlegen sowie die Zahl der Einstellungen mit einem vermuteten Warenwert bis 500 Euro in 100-Euro-Blöcken und ab 501 Euro Warenwert offenlegen)?**
- 6.2 Wie viele der gegen jede der in Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Personen eingeleiteten Verfahren sind bisher eingestellt worden (bitte unter Angabe des Warenwerts und Einstellungsgrunds vorzugsweise tabellarisch offenlegen)?**
- 6.3 Wie bewertet die Staatsregierung die in Frage 6.2 abgefragten Einstellungen hinsichtlich der Förderung der Achtung der potenziellen Täter vor der Rechtsordnung ihres Gastlandes (bitte begründen)?**
- 7. Abstimmungen zum Umgang mit „Bagatelldelikten“ in Burghausen**
- 7.1 Welche Vorgaben der Staatsregierung oder der vorgesetzten Staatsanwälte gibt es ggf., die die Wirkung entfalten, dass die in Frage 6 abgefragten Einstellungen in dieser Häufung auftreten (z. B. dass Diebstähle, die einen bestimmten Warenwert unterschreiten, wegen Geringfügigkeit einzustellen sind; bitte lückenlos offenlegen)?**
- 7.2 Welche Absprachen, Abstimmungen, Vereinbarungen etc. gibt es zwischen der Staatsregierung und der Stadt Burghausen ggf., die die Wirkung entfalten, dass die in Frage 6 abgefragten Einstellungen in dieser Häufung auftreten (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 6.1 bis 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 5.2 und 5.3 wird Bezug genommen.

- 7.3 Wenn nein in Frage 7.1 und/oder 7.2, hat die zuständige Polizei und/oder die zuständige Staatsanwaltschaft der übergeordneten Dienststelle Überlastungsanzeigen bekannt gegeben?**

Überlastungsanzeigen für Fälle des Ladendiebstahls und ähnlicher Delikte, die in Burghausen begangen wurden, liegen weder für den polizeilichen noch für den justiziellen Zuständigkeitsbereich vor.

Dass das Fallaufkommen der Staatsanwaltschaften in den zurückliegenden Monaten bayernweit in vielen Deliktsbereichen stark angestiegen ist und die Staatsanwaltschaften durch diese Entwicklung belastet sind, ist den vorgesetzten Stellen bekannt.

Vorbemerkung zu den Fragen 8.1 bis 8.3:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft Traunstein eine Zweigstelle in Rosenheim hat. Die angefragten Zahlen werden – soweit sie vorliegen – hier nur für die Behörde insgesamt erfasst, sodass eine Aufschlüsselung in Haupt- und Zweigstelle nicht erfolgen kann.

8. Kapazitäten der für die Stadt Burghausen zuständigen Polizei und Staatsanwaltschaft**8.1 Wie viele Überstunden und Krankentage haben sich bei den Staatsanwälten der für Burghausen zuständigen Staatsanwaltschaft Traunstein in jedem der Jahre 2022 und 2023 angehäuft (bitte Überstunden und Krankentage getrennt ausweisen und wie vorhanden ausdifferenzieren, z. B. monatsweise oder quartalsweise)?**

Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten grundsätzlich die beamtenrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz – BayRiStAG). Sie unterliegen der gleitenden Arbeitszeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Arbeitszeitverordnung (BayAzV), sind allerdings von der elektronischen Zeiterfassung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BayAzV gemäß Nr. 4.1 der Durchführungsbekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz zur BayAzV ausgenommen. Überstunden werden daher nicht erfasst.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Traunstein (mit Zweigstelle Rosenheim) waren im Jahr 2022 durchschnittlich an 4,82 Tagen erkrankt. Eine Aufschlüsselung nach Monaten oder Quartalen erfolgt hier nicht. Die Krankheitstage für das Jahr 2023 sind bis zum 31.01.2024 zu melden.

8.2 Wie viele Überstunden und Krankentage haben sich in jeder der für die Stadt Burghausen zuständigen Polizeiinspektionen in jedem der Jahre 2022 und 2023 angehäuft (bitte Überstunden und Krankentage getrennt ausweisen und wie vorhanden ausdifferenzieren, z. B. monatsweise oder quartalsweise)?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhebt jährlich zum 30.11. die Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei. Die Mehrarbeitsstunden beziehen sich auf die Iststärke der jeweiligen Dienststelle zum Stichtag 30.11.

Tabelle zu Frage 8.2

PI Burghausen	Mehrarbeitsstunden gesamt	Mehrarbeitsstunden je Beamten
11/2022	4 262	93
11/2023	3 608	84
KPI Traunstein mit KPS Mühldorf	Mehrarbeitsstunden gesamt	Mehrarbeitsstunden je Beamten
11/2022	14 236	131
11/2023	11 720	111
VPI Traunstein mit APS Mühldorf	Mehrarbeitsstunden gesamt	Mehrarbeitsstunden je Beamten
11/2022	4 818	75
11/2023	4 723	70
PI Altötting	Mehrarbeitsstunden gesamt	Mehrarbeitsstunden je Beamten
11/2022	6 115	109
11/2023	6 380	110
GPI Piding mit GPS Burghausen	Mehrarbeitsstunden gesamt	Mehrarbeitsstunden je Beamten
11/2022	3 936	35
11/2023	3 018	27

In regelmäßigem Turnus erfolgt für die staatlich Bediensteten in Bayern eine Fehlzeiten-erhebung durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. Im Bereich der Bayerischen Polizei werden die Daten lediglich auf Ebene der Polizeiverbände (hier Polizeipräsidium Oberbayern Süd) erhoben. Somit kann keine Auflistung über Krankheitstage i. S. der Anfrage gefertigt werden.

8.3 Wie viele Planstellen waren bei jeder der in Fragen 8.1 und 8.2 abgefragten staatlichen Institutionen am 15.12.2023 unbesetzt bzw. als Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft besetzt (bitte hierzu auch die jeweilige Anzahl der verfügbaren Planstellen offenlegen)?

Im Hinblick auf die Staatsanwaltschaften gilt allgemein, dass – soweit Vollzeitstellen mit Teilzeitkräften besetzt werden – dies regelmäßig nicht dazu führt, dass Stellenteile unbesetzt bleiben, da z. B. eine Vollzeitstelle durch zwei Teilzeitkräfte besetzt wird oder die Stellenreste anderweitig, z. B. für Aufstockungen, verwendet werden. Für die Staatsanwaltschaft Traunstein (mit Zweigstelle Rosenheim) waren am 15.12.2023 insgesamt 47 Planstellen vorgesehen. Zum angegebenen Stichtag waren alle Stellenteile besetzt.

Die Bayerische Polizei verfügt derzeit über 45 000 Stellen im Staatshaushalt für alle Beschäftigten (Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamte sowie Arbeitnehmer). Eine Zuordnung der Stellen ist dabei nur auf Präsidiums- bzw. Verbandsebene möglich. Von den Stellenmehrungen der letzten Jahre profitierte auch das örtlich zuständige Polizeipräsidium Oberbayern Süd. Mit dem Konzept für die Stellenneuverteilung „Die Bayerische Polizei 2025“, welches nach Abschluss der Polizeireform im Jahr 2009 ansetzt, wird das Polizeipräsidium Oberbayern Süd sukzessive mit 378 Stellen gestärkt.

Soweit der Landtag zustimmt, soll der Stellenbestand der Bayerischen Polizei bis 2028 um weitere 2 000 Stellen auf dann insgesamt rund 47 000 Haushaltsstellen ausgebaut werden. Neben neuen Stellen für Polizeivollzugsbeamte sollen dabei auch Stellen für Spezialisten, wie z. B. IT-Experten, neu ausgebracht werden.

Grundsätzlich sind bei der Bayerischen Polizei alle freien und besetzbaren Haushaltsstellen für Beamte und Arbeitnehmer besetzt. Stellen, die durch Personalfluktuaton z. B. aufgrund von Ruhestandseintritten oder Entlassungen frei werden, werden baldmöglichst durch die Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder besetzt. Anhand der Planstellen ist eine Auswertung zu Vollzeit-/Teilzeitstellen leider nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.